

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“

Lesefassung vom 16.06.2008

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG-) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), § 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Hohenheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG am 07. Februar 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die in die Lesefassung eingearbeitete 1. Satzungsänderung (zu § 2 Abs. 1) wurde vom Senat der Universität Hohenheim am 16. Juni 2008 beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Master-Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ vergibt die Universität ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zulassungen in höhere Fachsemester finden im Wintersemester 2007/08 nicht statt.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 1. Juni des Jahres (Ausschlussfrist), bei Bewerbungen von ausländischen Studienbewerbern (nicht EU-Bürger und sogenannte Bildungsinländer) bis zum 1. Januar des Jahres (Ausschlussfrist) bei der University of Copenhagen, Faculty of Life Sciences, Kopenhagen, Dänemark eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) Falls zutreffend, einen Nachweis darüber, in welchem Master-Studiengang die antragstellende Person den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. In diesem Fall prüft der Zulassungsausschuss, ob dieser Studiengang als verwandt einzustufen ist.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung hat
und

2. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses in einem Bachelor-Studiengang in Agrarwissenschaften, Agrarbiologie, Umweltwissenschaften, Biologie, oder in einem Studiengang gemäß Anlage 1 oder in Studiengängen mit wesentlich gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für die eine festgesetzte Studienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als mindestens gleichwertig anerkannten Abschlusses

und

3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 560 Punkten im Paper-based TOEFL bzw. 220 Punkten im Computer-based TOEFL bzw. 83 Punkten im Internet-based TOEFL.

Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5 (gut) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse,
- b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- c) Empfehlungsschreiben möglichst von Professorinnen oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
- d) Nachweis über die fachliche Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Bei den in der Anlage 1 aufgeführten Studiengängen ist keine besondere Gleichwertigkeitsfeststellung erforderlich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 1 Nummer 2 Zugangsvoraussetzung ist,
- b) Ergebnis der Sprachtestes, der nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Zugangsvoraussetzung ist,
- c) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in den agrar- und umweltwissenschaftlichen, Fächern,
- d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
- e) Motivationsbericht, der die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt, im Umfang von höchstens zwei Seiten in Englisch, unterzeichnet von der antragstellenden Person.

Sind die Nachweise der in Buchstabe a) bis d) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder

b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem Master-Studiengang befindet und der Zulassungsausschuss entschieden hat, dass dieser Studiengang verwandt mit dem Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ ist.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Zulassungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung (04.07.2007) in den amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim (Nr. 596) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2007/2008.

Die 1. Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung (16.06.2007) in den amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim (Nr. 634) in Kraft.

Anlage 1

Studiengänge, für die keine Gleichwertigkeitsfeststellung im Sinne von § 4 Absatz 1 Ziffer 2 erforderlich ist:

- Diplom-Studiengang Gartenbau
- Diplom-Studiengang Landwirtschaft / Agrarwissenschaften / Agrarwirtschaft
- Diplom-Studiengang Agrarbiologie
- Diplom-Studiengang Biologie
- Diplom-Studiengang Umweltwissenschaften
- Diplom-Studiengang Geoökologie
- Diplom-Studiengang Geographie (Physische Geographie)
- Diplom-Studiengang Ökologie
- Diplom-Studiengang Forstwissenschaft

Bei Vorliegen eines überdurchschnittlichen Vordiploms und insgesamt nachgewiesener sechssemestriger Studiendauer in den aufgeführten Studiengängen ist ebenfalls keine Gleichwertigkeitsfeststellung erforderlich.

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Diplom-Studiengängen feststellen und die vorliegende Liste erweitern.